



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 21. Juni 2018

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bekanntmachung für die Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung / Einladung zur Vorstandswahl
Öffentliche Bekanntmachung	2	Bekanntmachung für die Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung / vorläufige Besitzeinweisung
Öffentliche Bekanntmachung	5	Bekanntmachung für die Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung / Überleitungsbestimmung zur vorläufigen Besitzeinweisung
Öffentliche Bekanntmachung	9	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses: Unanfechtbarkeit eines Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	10	Jahresabschluss / Schlussbilanz 2016 und Entlastungserteilung der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	15	Einladung zur Sitzung des Rates am 04. Juli 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 28.05.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
Email: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung
Krefeld-Oppum
Az.: 33 – 7 17 04

Einladung zur Vorstandswahl

Die Flurbereinigung Krefeld-Oppum, Teile der kreisfreien Stadt Krefeld und Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 06.11.2017 angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am:

Dienstag, den 26.06.2018, um 18:00 Uhr

im Fischelner Burghof

Marienstraße 108

47807 Krefeld

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie

viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

gez.
Ralph Merten

Meerbusch, den 11. Juni 2018

In Vertretung

gez.
Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank

Az.: 33-70901

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch Lank wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 04.06.2018 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2018** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden. Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 02.07.2018 bis zum 15.07.2018 aus bei:

- **der Stadt Meerbusch, Technisches Rathaus Lank-Latum**, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch, Abteilung 4, Zimmer 15, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Stadtverwaltung Krefeld**, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 203, von montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten,
- **der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33**, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 302 (Herr Witzke) montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbraucher unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bereits in einem Offenlagetermin bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die nachteiligen Einwirkungen durch die Deichsanierung (zweiter Bauabschnitt) sollen baldmöglichst beseitigt werden. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Sommer 2018 antreten können. Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)–, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag

gez. L.S.
Ralph Merten

Meerbusch, den 12. Juni 2018
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 04.06.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank
Az.: 33-70901

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt hiermit als Flurbereinigungsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die nachstehenden Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren **Deich Meerbusch-Lank**. Sie regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.06.2018 (§ 65 FlurbG) und treten zeitgleich in Kraft.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte, spätestens mit den in nachstehender Tabelle genannten Terminen, gehen der **Besitz**, die **Verwaltung** und die **Nutzung** der neuen Grundstücke auf den in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke müssen entsprechend der Nutzungs- bzw. Fruchtart bis zum jeweiligen Termin des Nutzungsübergangs beendet sein. Die Räumung bedeutet die völlige Freimachung des Grundstücks für die Bewirtschaftung durch den Nachfolger. Häckselstroh gilt als Aberntung.

Beteiligte, die diese Vorschrift nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Grundstücke nach diesen Bestimmungen auf den Empfänger der Abfindungsflurstücke übergehen. Darüber hinaus ist der Empfänger der Abfindung nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte, Materialien sowie Zäune und andere versetzbare Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers zu entfernen.

Aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	Spätester Zeitpunkt der Räumung
Wintergerste	15.08.2018
Grünfutter nach Getreide	20.11.2018
Zwischenfrüchte oder Untersaaten (als GAP-Greening-Maßnahme nach Getreide und Mais)	15.02.2019
Winterweizen, Roggen, Sommergetreide, Raps	20.09.2018
Kartoffeln	15.11.2018
Klee, Luzerne, Raigras	02.11.2018
Futterrüben	15.11.2018
Zuckerrüben	31.12.2018

Rübenblatt kann als Gründünger auf der Altfläche entschädigungslos verbleiben. Blattschwaden sind abzuräumen.	
Zuckerrübenmieten	15.02.2019
Mais	15.12.2018
Rosenkohl	28.02.2019
Weißkohl, Rotkohl	31.12.2018
Wirsing, Grünkohl, Porree	31.01.2019
Blumenkohl, Spinat	01.12.2018
Möhren (einschl. Mieten)	15.02.2019
Dauergrünland und Feldgras	31.12.2018
Gebäudeflächen	nach besonderer Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde
Obstbäume und Beerensträucher	siehe Ziffer 4
Wald	siehe Ziffer 5
Wege, Gräben	siehe Ziffer 6
Stilllegungsflächen	31.12.2018 Ab dem 31.08.2018 ist die Einsaat der Folgefrucht unter Beachtung der EU-Förderregelungen möglich.
Sonderkulturen, z.B. Baumschulen, Spargel, Erdbeeren, Rosen	im Bedarfsfall auf Antrag besondere Regelung durch die Flurbereinigungsbehörde
Vorstehend nicht aufgeführte Früchte oder Flächen	30.11.2018

1.3 Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges können unter den Beteiligten getroffen werden, wenn Rechte Dritter durch diese Vereinbarungen nicht berührt werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Auf die bereits öffentlich bekanntgemachten und weiter geltenden Einschränkungen des § 34 FlurbG (Veränderungssperre) wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Alte Anlagen

2.1 **Versetzbare Anlagen** (z.B. Vieh- und Geräteschuppen, Weidezäune, Pumpanlagen u.a.) müssen bis zum **31.12.2018** von dem bisherigen Eigentümer der alten Grundstücke entfernt werden. Die Entfernung muss **vollständig** erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt gehen die nicht entfernten Anlagen entschädigungslos auf den Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern die betroffenen Beteiligten nicht etwas anderes vereinbart haben.

- 2.2 **Nicht versetzbare Anlagen** (z.B. Mauern, Scheunen, massive Viehtränken u.s.w.) gehen, soweit zwischen den betroffenen Beteiligten nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Besitzübergang der Grundstücke auf den Abfindungsempfänger über und sind von diesem zu übernehmen.
Kann zwischen den Beteiligten **keine Einigung** über die Frage einer eventuellen Entschädigung erzielt werden, wird diese auf **besonderen Antrag** von der Flurbereinigungsbehörde – erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen – entschieden. Entsprechende Anträge sind bis zum **31.12.2018** schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.3 Alte Mieten (z.B. Strohmieten, Futterrübenmieten und Silagemieten) müssen bis zum **30.11.2018** geräumt sein und die entsprechenden Grundstücksteile in ordnungsgemäßem Zustand an den Besitzer der Landabfindung übergeben werden. Mieten die unter Ziffer 1.2 genannt wurden, gehen zu dem dort genannten Zeitpunkt über.
- 2.4 Der Empfänger der Abfindung ist nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, eine eventuell notwendige Räumung auf Kosten des bisherigen Eigentümers durchzuführen.

3. Neue Anlagen

- 3.1 Mieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen sowie sonstige Anlagen dürfen nur auf den neuen Flurstücken angelegt werden.
- 3.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NW) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Beteiligte können Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 FlurbG).

4. Obstbäume und Beerensträucher

- 4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Obst- und Beerensträucher wechseln nicht den Besitzer.

5. Holzbestände

- 5.1 Einzelne stehende Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher und Hecken außerhalb geschlossener Waldgebiete gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über und müssen von diesem übernommen werden.
- 5.2 Bis zu dem Tag, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, darf der bisherige Eigentümer die Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; in diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tag des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 5.3 Alle vom Landschafts- oder Naturschutz betroffenen Gehölze dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Auf die Vorschriften des Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 5.4 Bei Zuwiderhandlungen muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen; sie kann anordnen, dass die Ersatzpflanzungen am alten Standort vorgenommen werden müssen (§ 34 FlurbG).

6. Grenzmarken

Hinsichtlich der alten und neuen Grenzvermarkung wird darauf hingewiesen, dass bei den Vermessungsarbeiten die neuen Grenzen zunächst durch Markierungspfähle kenntlich gemacht wurden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Pfähle zum Zeitpunkt des Besitzübergangs noch

vorhanden bzw. zu erkennen sind. Die Abmarkung mittels Grenzsteinen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Es liegt im Interesse jedes Beteiligten, Sorgfalt walten zu lassen, um Beschädigungen an Acker- und Erntegeräten zu vermeiden. Für Schäden an landwirtschaftlichen Geräten haftet grundsätzlich weder die Teilnehmergeinschaft noch die Flurbereinigungsbehörde, es sei denn, dass diese Schäden unvermeidbar waren. Entsprechendes gilt für die alten Grenzsteine. Alt- und Neueigentümern wird empfohlen, sich gegenseitig über die Lage der alten Grenzsteine zu unterrichten.

Die Beteiligten sind darüber hinaus verpflichtet, bei der Bewirtschaftung der Abfindungsflurstücke sorgfältig darauf zu achten, dass Grenzmarken nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig entfernte oder beschädigte Grenzmarken müssen auf Kosten des Verursachers neu gesetzt werden.

7. Änderungen/Ergänzungen der vorgenannten Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder im Einzelfall ändern oder ergänzen. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den betroffenen Teilnehmern bekanntgegeben.

8. Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG (Veränderungssperren) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

Im Auftrag

gez.
Ralph Merten

Meerbusch, den 12. Juni 2018

In Vertretung

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

23/231	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch Az.: 23 / 62 – 80-06 / 32.19
--------	--

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Umlegung Nr.32 Osterath Mitte, südl.Teil - , Ord-Nr. 19.1 und 19.2 **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 73.3 BauGB in der Umlegung Nr. 32 – Osterath Mitte, südl. Teil vom 18.05.2018

zu Ord -Nr. 1 und
zu Ord -Nr. 19.1 und 19.2

ist am 13. Juni 2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 13. Juni 2018

Der Geschäftsführer

gez.
Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss/Schlussbilanz 2016 und Entlastungserteilung für die Bürgermeisterin

1. Jahresabschluss/Schlussbilanz 2016 und Entlastungserteilung

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 25. April 2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie die Schlussbilanz 2016 festgestellt, die sich wie folgt darstellt:

A K T I V A

1. Anlagevermögen	31.12.2016	31.12.2015	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	119.143,97 €	115.362,38 €
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	83.836.646,68 €	83.326.510,52 €
1.2.1.2	Ackerland	10.215.637,54 €	10.218.272,93 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	2.045.393,58 €	2.056.440,18 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	7.377.025,04 €	7.544.615,97 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jungeneinrichtungen	18.498.281,42 €	19.045.631,83 €
1.2.2.2	Schulen	94.973.180,44 €	97.184.074,99 €
1.2.2.3	Wohnbauten	7.522.570,33 €	7.380.566,45 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	40.943.273,87 €	41.570.953,81 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	74.650.475,38 €	74.660.611,41 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	720.792,79 €	742.969,67 €
1.2.3.3	Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	81.439.707,86 €	80.072.795,41 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	71.551.354,26 €	72.813.926,82 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	688.174,06 €	729.707,59 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.458,98 €	2.710,33 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23.202,50 €	23.202,50 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.624.554,44 €	5.445.702,13 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.704.847,06 €	3.835.095,36 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	22.612.758,99 €	18.379.829,30 €
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	22.766.197,43 €	23.816.197,43 €
1.3.2	Beteiligungen	398.900,00 €	474.800,00 €
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €

1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	423.592,73 €	423.592,73 €
1.3.5	Ausleihungen		
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	378.464,97 €	396.368,56 €
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	1.185.307,13 €	1.254.983,03 €

2. Umlaufvermögen

2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.613.918,53 €	7.829.499,11 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	1.079.846,67 €	1.038.496,14 €
2.2.1.2	Beiträge	432.207,90 €	150.054,52 €
2.2.1.3	Steuern	3.563.681,62 €	2.838.476,92 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	77.363,80 €	308.954,09 €
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.989.624,79 €	1.455.336,68 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	411.716,58 €	255.972,94 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	22.274,90 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	4.341,30 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.149.933,72 €	642.865,38 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	402.167,42 €	5.979.181,15 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.792.695,86 €	6.017.420,80 €

575.215.098,34 € 578.057.795,26 €

P A S S I V A

1.	Eigenkapital	31.12.2016	31.12.2015
1.1	Allgemeine Rücklage	255.123.375,94 €	257.464.451,46 €
	davon Deckungsrücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	(0,00 €)	(0,00 €)
1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.615.120,01 €	-1.772.554,19 €
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	52.705.249,23 €	52.482.932,66 €
2.2	für Beiträge	50.870.068,60 €	51.748.431,94 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.309.341,15 €	1.993.811,79 €
2.4	Sonstige Sonderposten	3.503.186,44 €	3.358.832,07 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	67.478.753,00 €	64.712.599,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.613.211,06 €	1.122.215,34 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	8.439.456,63 €	8.571.626,05 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2	von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €

	4.2.3	von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
	4.2.5	von Kreditinstituten	100.380.914,76 €	101.473.019,43 €
4.3	Verbindlichkeiten	aus Krediten	zur 8.401.561,15 €	12.000.000,00 €
	Liquiditätssicherung			
4.4	Verbindlichkeiten	aus Vorgängen,	die	
	Kreditaufnahmen			
	wirtschaftlich gleichkommen		32.412,91 €	34.697,62 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.219.298,96 €	1.134.261,16 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		344.873,63 €	321.059,00 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		9.627.644,21 €	9.551.750,57 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen		0,00 €	0,00 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		13.780.870,68 €	13..860.661,36 €
			575.215.098,34 €	578.057.795,26 €

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 1.615.120,01 € wie folgt ab:

Ergebnisrechnung 2016					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	81.228.795,06 €	87.352.337,53 €	81.037.891,66 €	-6.314.445,87 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.037.427,78 €	19.442.295,88 €	21.372.931,31 €	1.930.635,43 €
3	+ Sonstige Transfererträge	3.400.250,20 €	16.199.961,00 €	6.733.044,31 €	-9.466.916,69 €
4	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	25.662.191,63 €	25.321.043,79 €	26.141.209,55 €	820.165,76 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.113.867,21 €	1.151.405,84 €	1.181.977,37 €	30.571,53 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.280.933,61 €	988.425,19 €	1.115.422,84 €	126.997,65 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	7.448.483,88 €	8.846.554,79 €	8.598.018,11 €	-248.536,68 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	721.867,90 €	685.000,00 €	680.369,42 €	-4.630,58€
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	= Ordentliche Erträge	136.893.817,27€	159.987.024,02 €	146.860.864,57€	-13.126.159,45€
11	- Personalaufwendungen	35.808.996,12 €	35.312.545,89 €	35.313.032,84 €	486,95 €
12	- Versorgungsaufwendungen	2.459.961,00 €	2.469.173,00€	2.469.173,00 €	0,00 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.706.930,80 €	28.441.783,06 €	27.177.769,82 €	-1.264.013,24 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.571.639,99 €	11.562.092,41 €	11.562.094,41 €	0,00 €
15	- Transferaufwendungen	55.464.334,16 €	76.823.012,72 €	64.583.019,45 €	-12.239.993,27€
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.307.318,35 €	6.705.636,64 €	5.840.793,89 €	-864.842,75 €
17	= Ordentliche Aufwendungen	136.319.180,42€	161.314.243,72 €	146.945.881,41€	-14.368.362,31€

18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	574.636,85 €	-1.327.219,70 €	-85.016,84 €	1.242.202,86€
19	+	Finanzerträge	2.390.074,96 €	2.996.367,18 €	2.642.398,62 €	-353.968,56 €
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.737.266,00 €	4.172.501,79 €	4.172.501,79 €	0,00 €
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.347.191,04€	-1.176.134,61 €	-1.530.103,17€	-353.968,56 €
22	=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.772.554,19€	-2.503.354,31 €	-1.615.120,01€	888.234,30 €
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	=	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-1.772.554,19€	-2.503.354,31 €	-1.615.120,01€	888.234,30 €
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
27	+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	63.582,66 €	0,00 €	167.700,69 €	167.700,69 €
28	+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29	-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	50.761,77 €	0,00 €	675.202,97 €	675.202,97 €
30	-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	1.461.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	=	Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)	-1.449.079,11 €	0,00 €	-507.502,28 €	-507.502,28 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden – Herrn Herbert Becker - am 25.04.2018 folgendes uneingeschränkte Testat erteilt: gem. Anlage 1

Die Ratsmitglieder der Stadt Meerbusch haben ferner beschlossen, der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 2016 Entlastung zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Der vorstehende Jahresabschluss / Schlussbilanz 2016 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss/Schlussbilanz 2016 und der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 22, in den Räumen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

Meerbusch, den 21.06.2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
 Bürgermeisterin

Anlage 1

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Meerbusch hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2016, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich aus die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu ermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Meerbusch sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des am 28.09.2017 im Rat eingebrachten Entwurfs des Jahresabschlusses 2016 hat dazu geführt, dass am 04.04.2018 von der Verwaltung ein überarbeiteter Entwurf des Jahresabschlusses 2016 mit der Berücksichtigung der meisten Prüfungserkenntnisse vorgelegt wurde.

Der Jahresabschluss 2016 vermittelt nunmehr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ebenfalls ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meerbusch. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Meerbusch zutreffend dargestellt.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses kann der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt werden.

Meerbusch, den 25.04.2018

gez.

Becker
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 04.07.2018, findet die 29. Sitzung **des Rates** statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Städt. Realschule Osterath, Görresstr. 6,
40670 Meerbusch-Osterath, Aula

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl eines/r stellvertretenden Bürgermeisters/in
- 3 Parkgebührenordnung
- 4 Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 5 Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahlperiode 2019-2023
- 6 Stellenplannachtrag 2018
- 7 Änderung der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Meerbusch (BGO 20.04) Neufassung ab 01.05.2018
- 8 Investive Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO von Haushaltsjahr 2017 nach 2018
- 9 Flughafen Düsseldorf; weiteres Vorgehen im Rechtsstreit gegen die Planfeststellung Vorfeld-West
- 10 Anträge
 - 10.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 12. Juni 2018 zur Vor-stellung von Vereinbarungen zwischen der Stadt Meerbusch und Wohlfahrtsverbänden bzw. Vereinen und der Finanzberichte im Haupt- und Finanzausschuss oder im Fachausschuss
 - 10.2 Interkommunales Gewerbegebiet Meerbusch / Krefeld
 - 10.2.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 13. Juni 2018
 - 10.2.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19. Juni 2018
 - 10.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Juni 2018 auf Ausschussumbesetzung
 - 10.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 04. Juni 2018 auf Ausschussumbesetzung
 - 10.5 Antrag der Fraktion DIE LINKE & Piratenpartei vom 19. Juni 2018 auf Ausschussumbesetzung
- 11 Anfragen
- 12 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 13 Termin der nächsten Sitzung: 27. September 2018
- 14 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

15 Änderung Gesellschaftsvertrag der Servicegesellschaft im Rahmen der Übernahme der Rolle des Stromnetzbetreiber ab 2019

16 Grundstücksangelegenheiten; Veräußerung eines Baugrundstückes in Meerbusch-Osterath, Einsteinstraße

Die Mitglieder des Ausschusses für Planung und Liegenschaften haben ab 16 Uhr die Möglichkeit, sich einen Überblick über alle eingereichten Bewerbungen in einem separaten Raum zu verschaffen.

17 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle

18 Verschiedenes

Meerbusch, den 20. Juni 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Bürgermeisterin



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 278 / Fax: (0 21 32) 916 39 278
E-Mail: patrick.wirtz-szd@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.